

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Nr. 1

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294



UNIVERSITÄT POTSDAM

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Universität Potsdam
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

Verantwortlich: Rektorat
Tel.: 0331/977 1789

ISSN 0943-0091

10. Jahrgang

15. Januar 2001

Nr. 1

INHALT:

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Studienordnung Geowissenschaften/Geologie an der Universität Potsdam für den
Diplomstudiengang und das Nebenfach vom 17. Juli 1997 2

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geologie in den Geowissenschaften
der Universität Potsdam vom 17. Juli 1997 12

Studienordnung für Lehramtsstudiengänge im Fach Informatik
an der Universität Potsdam vom 25. Mai 2000 21

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramts-
studiengängen im Fach Informatik an der Universität Potsdam vom 20. Mai 2000 26

Satzung des Kommunalwissenschaftlichen Instituts (KWI) der Universität Potsdam
vom 14. Dezember 2000 27

II. Bekanntmachungen

Dienstvereinbarung über Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung der
elektronischen Datenverarbeitung (EDV) im Bereich der zentralen Personal-
und Stellenverwaltung in der Universität Potsdam vom 11. Dezember 2000 29

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studienordnung Geowissenschaften/ Geologie an der Universität Potsdam für den Diplomstudiengang und das Nebenfach

Vom 17. Juli 1997

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 24.6.1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1996 (GVBl. I S. 422), hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam am 17. Juli 1997 die folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Geologie (Geowissenschaften) erlassen:^{1 2}

Übersicht

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsziele und Einsatzmöglichkeiten
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 4 Lehrformen
- § 5 Zeitliche Gliederung des Studiums
- § 6 Leistungsnachweise
- § 7 Studienablauf und Studienfachberatung

Teil 2 Grundstudium Geowissenschaften im Diplomstudiengang Geologie

- § 8 Lehrveranstaltungen im Grundstudium
- § 9 Lehrstoff und Leistungsnachweise im Grundstudium

Teil 3 Hauptstudium Geologie im Diplomstudium

- § 10 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise im Hauptstudium

Teil 4 Geologie als Wahlpflicht- und Nebenfach sowie als wahlobligatorische Vertiefungsrichtung

- § 11 Gliederung des Studiums
- § 12 Geowissenschaften als Pflichtfach für Geoökologen im Grundstudium

- § 13 Geologie als wahlobligatorische Vertiefungsrichtung im Hauptstudium (Geoökologie)
- § 14 Geologie als Wahlpflichtfach (Stundenumfang 6 SWS)
- § 15 Geologie als Wahlpflichtfach (Stundenumfang 11 SWS) für Geowissenschaftler
- § 16 Geologie als Nebenfach (20 SWS Variante) im Grundstudium
- § 17 Geologie als Nebenfach im Hauptstudium
- § 18 Geologie als Nebenfach (40 SWS Variante) im Grundstudium
- § 19 Geologie als Nebenfach im Hauptstudium

Teil 5 Schlussbestimmungen

- § 20 In-Kraft-Treten

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 24. Juni 1991, der Rahmenprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge der Universität Potsdam vom 13. Oktober 1994 und der Diplomprüfungsordnung Geowissenschaften vom 17. Juli 1997 Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums des Faches Geowissenschaften/Geologie im Diplomstudiengang und im Nebenfach Geologie anderer Diplomstudiengänge.

§ 2 Ausbildungsziele und Einsatzmöglichkeiten

(1) Gesteine, Minerale und Fossilien sind natürliche Archive der Entwicklungsgeschichte der Erde. Das Studium der geologischen Vergangenheit führt zu einem Verständnis des Systems Erde, der komplexen Wechselwirkung einzelner Komponenten und deren zeitliche Variabilität. Geowissenschaftler befassen sich daher mit dem strukturellen Aufbau, der Zusammensetzung sowie der ökonomischen Bedeutung der Erdkruste, Transportvorgängen fester und flüssiger Stoffe an der Erdoberfläche sowie in der Erdkruste und im Erdmantel, physikalischen und chemischen Prozessen bei der Entstehung von Gebirgen und Ozeanbecken sowie der Entwicklung der Erde unter paläo-ökologischen Gesichtspunkten. Weitere wichtige Problemkreise sind die Gefährdung der menschlichen Gemeinschaft durch Erdbeben, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen, katastrophale Massenbewegungen, die Folgen rascher Klimawechsel sowie Umweltschäden. Das Ziel ist hier die Vorhersage von Naturkatastrophen und eine Einschätzung der Risiken, um ökologische und ökonomische Schäden zu vermeiden oder zu minimieren.

¹ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

² Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 21. November 2000

(2) Bei der Lösung dieser aktuellen Fragestellungen wird es für die Geologen in Zukunft immer wichtiger sein, Fähigkeiten zur interdisziplinären Zusammenarbeit zu entwickeln, eine umfassende Ausbildung in den Nachbardisziplinen Mathematik, Chemie und Physik zu erfahren und neue, forschungsorientierte Aspekte der Geowissenschaften in der Ausbildung zu studieren. Hierzu gehören die selbständige Durchführung von Projekten, das Anfertigen von Berichten und Präsentationen sowie eine Ausbildung in der Benutzung von elektronisch verfügbaren geologischen Datenbanken. Die Bedeutung von Datenbanken und die große Verbreitung von digital gespeicherten Satellitendaten in Forschung, Wirtschaft und Planungsstellen der Länder und Kommunen sind außerdem Ausdruck der zunehmend verschwimmenden Grenzen zwischen den geowissenschaftlichen Teildisziplinen.

(3) Aus diesen Gründen wurde an der Universität Potsdam ein neues Konzept für das Studium der Geowissenschaften entwickelt, das sich an die Empfehlung geowissenschaftlicher Gremien zur Umstrukturierung der Ausbildungsrichtlinien an deutschen Hochschulen anlehnt. Das Fach setzt sich aus einem gemeinsamen Grundstudium der Fächer Geologie, Mineralogie und Geophysik sowie Mathematik, Physik und Chemie zusammen. Im Hauptstudium erfolgt dann die Spezialisierung im Hauptfach Geologie. Ziel ist es, vor dem Hintergrund einer internationalisierten Wissenschaft und Arbeitsmarktsituation eine optimale Wettbewerbsfähigkeit und Flexibilität der Absolventen sicherzustellen, die in den unterschiedlichsten Bereichen der freien Wirtschaft, Behörden, Forschungseinrichtungen und Universitäten Anstellungen finden.

§ 3 Zulassungsbedingungen und Studienbeginn

Für die Aufnahme des Studiums der Geowissenschaften ist der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss notwendig. Gute Grundkenntnisse in den Naturwissenschaften sowie der englischen Sprache begünstigen ein erfolgreiches Studium.

§ 4 Lehrformen

- (1) Die Ausbildung der Studierenden erfolgt
- durch die Teilnahme und Mitarbeit in Lehrveranstaltungen,
 - durch individuelle Arbeit zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen,
 - durch eigenständige wissenschaftliche Arbeiten.

(2) Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Kartierkurse und Exkursionen. Für die Ausbildung in Geologie sind Praktika, Exkursionen und Kartierkurse von grundsätzlicher Bedeutung.

(3) Vorlesungen vermitteln einen Überblick über die methodischen Grundlagen, spezielle Stoffgebiete und Forschungsprobleme in den Geowissenschaften. Vorlesungen sind entweder obligatorisch oder werden neben Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen als fakultative Lehrveranstaltungen zur Abrundung der Kenntnisse in den geowissenschaftlichen Arbeitsgebieten empfohlen. Die Vorlesungsteilnahme bedarf der Nachbereitung im Selbststudium, das durch geeignete Literaturangaben unterstützt wird. Im Grundstudium überwiegen Grund- oder Überblicksvorlesungen, im Hauptstudium spezielle Vorlesungen im Hauptfach Geologie und je zwei Wahlpflichtfächern aus einer Auswahl von 3 Fachgebieten (Mineralogie, Petrologie und Geophysik).

(4) Seminare werden als obligatorische und fakultative Lehrveranstaltungen im Grund- und Hauptstudium angeboten. In ihnen werden exemplarisch Themenbereiche behandelt und die Studierenden zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit angeleitet. Die Studierenden beteiligen sich durch Referate und Diskussionen.

(5) In Übungen wird der Stoff einer Vorlesung auf konkrete Beispiele angewendet.

(6) Praktika dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Lösung von geowissenschaftlichen Aufgaben.

(7) Bei den Lehrveranstaltungen nach freier Wahl steht das gesamte Angebot der Universität einschließlich desjenigen der Geowissenschaften zur Verfügung. Zu den frei wählbaren Veranstaltungen können Prüfungen (Zusatzprüfungen) nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgelegt werden. Für die Zulassung zur Diplomprüfung ist ein Nachweis über die frei gewählten Lehrveranstaltungen zu führen (16 SWS). Es wird empfohlen, diese Veranstaltungen während des Hauptstudiums zu belegen.

(8) Zur Ausbildung in Geologie gehören Gelände-Exkursionen (siehe Studienplan).

§ 5 Zeitliche Gliederung des Studiums

(1) Im Sinne der Einhaltung der Regelstudienzeit in Verbindung mit der effektiven Gestaltung des Geologie-Studiums erweist es sich als zweckmäßig, die Lehrveranstaltungen der einzelnen Teildis-

ziplinen vor allem im Grundstudium in einer bestimmten Reihenfolge zu besuchen, da ihre Inhalte vielfach aufeinander aufbauen.

(2) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Regelstudienplan, nach dem auch der Stundenplan der Geowissenschaften erstellt wird (siehe Tabellen 1 und 2).

(3) Im Rahmen der Bestimmungen der geltenden Prüfungsordnungen für die Ausbildung in den Geowissenschaften und der Studienordnung Geowissenschaften/ Geologie können durch den Prüfungsausschuss Geowissenschaften die Regelstudienpläne Geowissenschaften/ Geologie neuen Ausbildungsbedingungen angepasst werden.

§ 6 Leistungsnachweise

(1) Die erfolgreiche Arbeit im Studium wird durch Leistungsnachweise belegt. Die regelmäßige Teilnahme an Praktika, Übungen und Seminaren wird durch einen Praktikums-, Übungs- bzw. Seminar-schein dokumentiert. Bestandene Klausuren werden durch einen Leistungsschein bestätigt. Es handelt sich in diesen Fällen um einen benoteten Leistungsnachweis (Leistungsschein, LS), Teilnahme-scheine (T) werden dagegen für die Teilnahme an sämtlichen Exkursionen, fakultativen Veranstaltungen sowie an einigen Pflichtveranstaltungen vergeben. Zu Beginn der Lehrveranstaltung legt der Verantwortliche die Bedingungen für den Erwerb des Scheines fest.

(2) Für die Zulassung zu den Prüfungen am Ende des Grund- bzw. des Hauptstudiums ist eine bestimmte Anzahl von Leistungsnachweisen notwendig (Tabellen 1-3).

(3) Zusätzliche Leistungen können durch Leistungsnachweise bescheinigt werden.

§ 7 Studienablauf und Studienfachberatung

(1) Das Studium der Geologie gliedert sich in das interdisziplinäre Grundstudium Geowissenschaften von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt und das fünfsemestrige Hauptstudium im Fach Geologie, das die Zeit für die Absolvierung der Diplomprüfung mit einschließt. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Potsdam durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad Diplom-Geologe bzw. Diplom-Geologin (abgekürzt: Dipl.-Geol.).

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfasst Lehrveranstaltungen des

Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden mit einem Umfang von 16 Semesterwochenstunden. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 160 Semesterwochenstunden.

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den mündlichen Fachprüfungen in den Pflichtfächern

- Geowissenschaften (Geologie, Mineralogie, Geophysik)
- Physik
- Mathematik
- Anorganische Chemie

Die Prüfung auf dem Gebiet der Geologie beinhaltet auch Vorlesungsstoff aus dem Fach Paläontologie.

(4) Die Diplomprüfung besteht aus den mündlichen Fachprüfungen

- Allgemeine Geologie
- Regionale und Historische Geologie, und je zwei wählbaren Wahlpflichtfächern
- Mineralogie
- Geophysik
- Petrologie

und der Diplomarbeit mit einer Bearbeitungsdauer von sechs Monaten; eine Verlängerung von einem Monat kann beantragt werden.

(5) Die Meldung zur Diplomprüfung setzt eine selbstständig durchgeführte Geländearbeit voraus. Der Leistungsnachweis wird in Form eines Kartierberichts erbracht.

(6) Die mündlichen Fachprüfungen werden nach erfolgreicher Beendigung der Geländekartierung sowie der notwendigen Leistungsnachweise für die Diplomprüfung am Ende des achten Semesters abgelegt. Das Thema der Diplomarbeit wird im Anschluss vergeben. Die Bearbeitung des Diplom-themas erfolgt im neunten Semester innerhalb von sechs Monaten und ist integraler Bestandteil des Studiums.

(7) Die Studienfachberatung unterstützt die Studenten bei Entscheidungen zum Studienablauf, bei der Aufstellung der individuellen Studienpläne, bei der Planung und Abrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und bei anderen persönlichen Studienproblemen.

(8) Jeder Student hat im Grund- und Hauptstudium jeweils eine Pflichtstudienfachberatung wahrzunehmen. Hierzu wird zu Beginn eines jeden Semesters im Einschreibzeitraum eine Veranstaltung zur Studienfachberatung angeboten.

Teil 2 Grundstudium Geowissenschaften im Diplomstudiengang Geologie

§ 8 Lehrveranstaltungen im Grundstudium

(1) Im Grundstudium wird in den Teilgebieten Geologie, Mineralogie und Geophysik ein Überblick über die Geowissenschaften vermittelt und die Grundlage für vertiefende Studien im Hauptstudium gelegt. Daneben wird das obligatorische Studium der Mathematik, Physik und Chemie betrieben.

(2) Das Grundstudium umfasst die folgenden obligatorischen Lehrveranstaltungen (siehe Tabellen 1+2):

Lehrveranstaltung	SWS	LN
Einf. i. d. Geowissenschaften + Praktikum	7	3
Geologie	9	3
Mineralogie	9	2
Geophysik	6	1
Chemie	14	2
Physik	20	2
Mathematik	20	2
	85	15

§ 9 Lehrstoff und Leistungsnachweise im Grundstudium

(1) Das Fundament des geowissenschaftlichen Grundstudiums wird durch die Einführungsvorlesung "Geowissenschaften" sowie durch weitere Vorlesungen, Übungen, Praktika, Kartierkurse und Exkursionen in den Teildisziplinen Geologie, Mineralogie und Geophysik gebildet. Im Bereich der **Geologie** werden Fragestellungen exogener und endogener Dynamik prozessorientiert behandelt (Erosion, Sedimentation, Massenbewegungen, Grundwasser, Vulkanismus, Plattentektonik), weiterhin wird die Entwicklungsgeschichte der Erde unter evolutionsbiologischen und plattentektonischen Gesichtspunkten vorgestellt. In der **Mineralogie** werden Mineralien und Gesteine im Zusammenhang mit magmatischen, metamorphen und sedimentären Prozessen behandelt und in ihrer Bedeutung als Bauelemente der Erdkruste sowie ihre Rolle bei Transportvorgängen in der Erde bewertet. Die **Geophysik** - Ausbildung befasst sich mit den physikalischen Eigenschaften der festen Erde (Schwerefeld, Magnetfeld, Erdbeben, Erforschung des Erdinneren durch seismische Wellen) sowie mit der Anwendung geophysikalischer Techniken zur Suche von Minerallagerstätten, Ölvorkommen und Grundwasser. In den drei Teildisziplinen sind insgesamt 6 Leistungsnachweise

zu erbringen (§ 8 Abs. 2 sowie Tabelle 1), daneben besteht Teilnahmepflicht an 12 geologischen Exkursionstagen, an zwei geowissenschaftlichen Geländepraktika, an der Übung zur Grundvorlesung Einführung in die Geowissenschaften sowie am Geowissenschaftlichen Seminar I. Die zu erbringenden Leistungs- und Teilnahme-scheine sind Voraussetzung der Meldung zum Vordiplom. Diese Prüfung wird als gemeinsame Prüfung in den drei Teildisziplinen Geologie (mit Paläontologie), Mineralogie und Geophysik innerhalb von 30 bis maximal 40 Minuten abgenommen.

(2) In der **Mathematik**-Ausbildung stellt der dreisemestrige Kurs Mathematik für Physiker und andere Naturwissenschaftler (Mathematik I-III) die wesentlichen Denkweisen und Verfahren der analytischen Methode und der linearen Algebra und Elemente der numerischen Mathematik bereit. Durch die erfolgreiche Teilnahme an den Klausuren der Kurse Mathematik I-III wird ein Leistungsschein vergeben. Ein weiterer Leistungsschein wird nach erfolgreicher Teilnahme am Kurs Stochastik für Physiker und Naturwissenschaftler vergeben. Inhalt der Vordiplom-Prüfung in Mathematik ist der Kurs Mathematik für Physiker und Naturwissenschaftler (I-III). Der Leistungsnachweis Stochastik ist spätestens bei Anmeldung zur letzten Fachprüfung des Vordiploms vorzulegen.

(3) Im Pflichtfach **Physik** werden Vorlesungen im Bereich Experimentalphysik (I-III) sowie eine Vorlesung auf dem Gebiet der Theoretischen Physik absolviert. Die Kenntnis des Lehrstoffs aus den Vorlesungen Experimentalphysik I-III wird in drei Klausuren überprüft. Die erfolgreiche Teilnahme an den Klausuren ist ein Bestandteil des geforderten Leistungsnachweises in der Experimentalphysik. Der zweite Bestandteil des Leistungsnachweises ist das Testat im Physikalischen Praktikum. Der zweite Leistungsnachweis in der Physikausbildung wird im Fach Theoretische Physik erbracht.

(4) Das Prüfungsfach **Chemie** vermittelt Kenntnisse in Allgemeiner und Anorganischer Chemie. Begleitend zu den Vorlesungen werden Praktika als pflichtmäßiger Bestandteil der Ausbildung abgehalten; bei erfolgreicher Teilnahme werden die Praktika und Klausuren zur Vorlesung mit je einem Leistungsschein bewertet. Die kombinierten Leistungsnachweise (Klausur und erfolgreiche Teilnahme am Praktikum) der zweisemestrigen Veranstaltungen werden bei der Meldung zum Vordiplom vorgelegt.

Teil 3 Hauptstudium Geologie im Diplomstudiengang

§ 10 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) Neben der Fortsetzung der Studien in den Hauptfächern Allgemeine Geologie sowie Regionale und Historische Geologie erfolgt im Hauptstudium eine Spezialisierung in zwei Wahlpflichtfächern. Typisch für das Hauptstudium ist die eigenverantwortliche Gestaltung des Studiums im Rahmen von wahlobligatorischen Veranstaltungen. 16 SWS können hierbei als frei wählbare Veranstaltungen entsprechend der eigenen Interessenslage und den Vorstellungen über den späteren Berufseinsatz ausgewählt werden.

(2) In den Wahlpflichtfächern werden jeweils zwei Vertiefungsrichtungen gewählt. Am Institut werden folgende Fächer angeboten:

- Mineralogie
- Petrologie
- Geophysik

Weiterhin sind andere Wahlpflichtfächer im Diplomstudiengang wählbar, die einen direkten Bezug zum Fach Geowissenschaften haben: z.B. Hydrogeologie, Meteorologie, Astronomische und Physikalische Geodäsie. Diese Liste kann nach Absprache mit dem Prüfungsausschuss Geowissenschaften geändert werden.

(3) Das Hauptstudium Geologie umfasst die folgenden obligatorischen Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung	SWS	LN
als zwei Hauptfächer:		
Allgemeine Geologie und Regionale Geologie	37	10
Zwei Wahlpflichtfächer sind aus den folgenden Bereichen auszuwählen:		
Wahlpflichtfach Mineralogie	11	3
Wahlpflichtfach Geophysik	11	3
Wahlpflichtfach Petrologie	11	3
Frei wählbare Lehrveranstaltg.	16	

Die Fächerkombinationen sind in Tabelle 3 mit den entsprechenden Leistungsnachweisen aufgeführt. Das Vorlesungsangebot kann den Gegebenheiten entsprechend jederzeit angepasst werden.

Teil 4 Geologie als Wahlpflicht- und Nebenfach sowie als wahlobligatorische Vertiefungsrichtung

§ 11 Gliederung des Studiums

(1) Studierende der Geoökologie nehmen während des Grundstudiums zusammen mit den Studierenden des Faches Geowissenschaften an der vier-

stündigen Einführungsvorlesung teil (Einführung in die Geowissenschaften I und II) und erbringen Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einer einstündigen Übung zur Mineral- und Gesteinsbestimmung und einer Klausur zur Einführungsvorlesung (**Pflichtfach**). Beide Veranstaltungen sind Voraussetzung für den Besuch weiterführender Veranstaltungen in der **wahlobligatorischen Vertiefung** während des Hauptstudiums. Im Hauptstudium werden Vorlesungen, Praktika und Exkursionen aus dem Gesamtgebiet des Studienganges Geologie belegt; es sind hierbei Veranstaltungen mit einem Umfang von 16 SWS erforderlich.

(2) Studierende mit dem **Wahlpflichtfach** Geologie (**Gesamtstundenumfang 6 SWS**) belegen die vierstündige Einführungsvorlesung sowie eine weitere Vorlesung freier Wahl und erbringen einen LN über die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur zur Einführungsvorlesung.

(3) Studierende mit dem **Wahlpflichtfach** Geologie aus dem Bereich der Geowissenschaften (**Gesamtstundenumfang 11 SWS**) erbringen Leistungsnachweise in den Fächern im Fach Strukturgeologie II (1 LN) und Rechenmethoden in den Geowissenschaften und weisen eine erfolgreich durchgeführte Geländekartierung (4 Wochen, 1 LN) nach.

(4) Studierende mit dem **Nebenfach** Geologie (**Gesamtstundenumfang 20 SWS**) belegen im Grund- und Hauptstudium je 10 SWS und erbringen insgesamt 4 LN.

(5) Studierende mit dem **Nebenfach** Geologie (**Gesamtstundenumfang 40 SWS**) belegen im Grundstudium 15 SWS und im Hauptstudium 25 SWS. Es werden insgesamt 7 LN erbracht.

(6) Bei allen Formen dieser Nebenfachausbildung werden neben obligatorischen Kursen auch Veranstaltungen freier Wahl angeboten, die aus allen Teildisziplinen der Geowissenschaften gewählt werden können.

(7) Veranstaltungen und LN im Wahlpflichtfach Geologie für Studenten, die im Hauptfach Geophysik oder Mineralogie studieren, sind in den entsprechenden Studienordnungen dieser Fächer aufgeführt.

§ 12 Geowissenschaften als Pflichtfach für Geoökologen im Grundstudium

Lehrveranstaltung	SWS	LN
Einführung in die Geowissenschaften I	2	

Einführung in die Geowissenschaften II	2	LS
Mineral- und Gesteinsbestimmung	1	ÜS
	<u>5 SWS</u>	<u>2 LN</u>

§ 13 Geologie als wahlobligatorische Vertiefungsrichtung im Hauptstudium (Geoökologen)

Es werden insgesamt 16 SWS mit Veranstaltungen aus dem regulären Angebot der Geowissenschaften belegt und zwei benotete Leistungsnachweise erbracht.

(1) Die Diplomprüfung dauert 30 Minuten und bezieht sich auf das Fach Allgemeine Geologie.

<u>Lehrveranstaltung</u>	<u>SWS</u>	<u>LN</u>
Sedimentologie I	2	
Erdgeschichte	2	
Quartärgeologie/ Paläoklimatologie	2	
Umweltgeochemie	2	
Übung Geologische Karten und Profile	3	PS
Geowissenschaftliches Seminar I	1	ÜS
Veranstaltungen nach freier Wahl	4	
Exkursionen	3 Tage	
Umweltgeochemisches Praktikum	5 Tage	
	<u>16 SWS</u>	<u>2 LN</u>

§ 14 Geologie als Wahlpflichtfach (Stundenumfang 6 SWS)

Obligatorische Lehrveranstaltungen

<u>Lehrveranstaltung</u>	<u>SWS</u>	<u>LN</u>
Einführung in die Geowissenschaften I	2	
Einführung in die Geowissenschaften II	2	LS
Vorlesung nach freier Wahl	2	
	<u>6 SWS</u>	<u>1 LN</u>

§ 15 Geologie als Wahlpflichtfach (Stundenumfang 11 SWS) für Geowissenschaftler

(1) Im Hauptstudium wird der Schwerpunkt auf die Gebiete der Strukturgeologie und Tektonik gelegt, außerdem werden strukturgeologische Fertigkeiten in einer 4-wöchigen Diplom-Kartierung erworben.

(2) Die Diplomprüfung dauert in der Regel 30 Minuten und darf maximal 40 Minuten dauern.

<u>Lehrveranstaltung</u>	<u>SWS</u>	<u>LN</u>
Rheologie	2	
Rechenmethoden in der Geologie	1+2	PS
Strukturgeologie II	1+2	ÜS
Geodynamik, Neotektonik	3	
Diplom-Kartierung mind. 4 Wochen		PS
Strukturgeologische Exkursion	5 Tage	
	<u>11 SWS</u>	<u>3 LN</u>

§ 16 Geologie als Nebenfach (Stundenumfang 20 SWS) im Grundstudium

(1) Außer den vorgeschriebenen Grundvorlesungen nehmen die Studierenden an einer Einführungsexkursion sowie an einem Kartenpraktikum teil. Die Exkursion findet an einem Wochenende im Sommersemester statt, während das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit abgehalten wird.

(2) Die 30minütige Vordiplom-Prüfung beinhaltet den Stoff der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums.

<u>Lehrveranstaltung</u>	<u>SWS</u>	<u>LN</u>
Einführung in die Geowissenschaften I	2	
Einführung in die Geowissenschaften II	2	
Mineral- und Gesteinsbestimmung	1	ÜS
Erdgeschichte	2	
Übung Geologische Karten und Profile I	(5 Tage)	PS
Paläontologie	2	
Paläontologische Übung	1	
Exkursionen	(3 Tage)	
	<u>10 SWS</u>	<u>2 LN</u>

§ 17 Geologie als Nebenfach im Hauptstudium

<u>Lehrveranstaltung</u>	<u>SWS</u>	<u>LN</u>
Geodynamik oder Vulkanismus	2	
Sedimentologie	2	
Quartärgeologie	2+1	LS
Geowissenschaftliches Seminar I	1	ÜS
Vorlesung nach freier Wahl	2	
	<u>10 SWS</u>	<u>2 LN</u>

§ 18 Geologie als Nebenfach (Stundenumfang 40 SWS) im Grundstudium

(1) Im Grundstudium werden Lehrveranstaltungen mit einem Minimum von 15 SWS belegt.

(2) Die Vordiplom-Prüfung im Nebenfach dauert 30 Minuten und bezieht sich auf die Inhalte des Grundstudiums.

Lehrveranstaltung	SWS	LN
Einführung in die Geowissenschaften I	2	
Einführung in die Geowissenschaften II	2	LS
Mineral- und Gesteinsbestimmung	2	ÜS
Erdgeschichte	2	
Übung Geologische Karten und Profile I	2	PS
Paläontologie	2	
Paläontologische Übung	1	ÜS
Sedimentologie I	2	
Exkursionen	(3 Tage)	
	15 SWS	4 LN

§ 19 Geologie als Nebenfach im Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium werden Lehrveranstaltungen mit einem Minimum von 25 SWS belegt. Außer Vorlesungen, Seminaren und Übungen werden hier Kartierkurse und Praktika absolviert.

(2) Die Diplom-Prüfung im Nebenfach dauert 30 Minuten und bezieht sich auf einen dreiteiligen Themenkomplex, der mit den jeweiligen Prüfern abgesprochen wird.

Lehrveranstaltung	SWS	LN
Geodynamik oder Vulkanismus	2	
Sedimentologie II	2	
Sedimentologie III	2	
Umweltgeochemie	2	
Strukturgeologie I	2	
Regionale Geologie	2	
Geowissenschaftliches Seminar I	2	ÜS
Quartärgeologie	2	
Rechenmethoden in der Geologie	2+1	ÜS
Vorlesungen nach freier Wahl	6	
Praktika und Exkursionen (vorlesungsfreie Zeit)		
Geowissenschaftliches Geländepraktikum I	10 Tage	PS
Umweltgeochemisches Praktikum	5 Tage	PS
Quartärgeologisches Praktikum	4 Tage	
Exkursionen	3 Tage	
	25 SWS	4 LN

Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft

Tabelle 1 Pflicht-Lehrveranstaltungen im Grundstudium Geowissenschaften (Geologie, Mineralogie, Geophysik)

	Lehrveranstaltung	*SWS	*LN
Geowissenschaften:			
Einführung in die Geowissenschaften I mit Übungen	(V + Ü)	2+2	ÜS
Einführung in die Geowissenschaften II	(V)	2	
Geowissenschaftliches Seminar I	(Ü)	1	ÜS
Geologie:			
Sedimentologie I	(V)	2	
Erdgeschichte	(V)	2	
Paläontologie	(V)	2	
Paläontologisches Praktikum	(Ü)	1	PS
Strukturgeologie I	(V)	2	
Mineralogie:			
Mineralogie I	(V)	2	
Mineralogie II	(V)	2	
Kristalloptik I	(Ü)	2	PS
Kristalloptik II	(Ü)	1	PS
Petrographie magmatischer Gesteine	(V)	1	
Petrographie metamorpher Gesteine	(V)	1	
Geophysik:			
Einführung in die Allgemeine Geophysik I	(V)	2	
Einführung in die Allgemeine Geophysik II	(V)	2	
Einführung in die Angewandte Geophysik	(V)	2	
Geophysikalisches Praktikum I (5 Tage)			PS
Chemie:			
Anorganische Chemie I	(V)	4	LS
Anorganisch-chemisches Praktikum I (Qual. Teil)	(P)	3	
Anorganische Chemie II	(V)	4	LS
Anorganisch-chemisches Praktikum II (Quant. Teil)	(P)	3	
Physik:			
Experimentalphysik I	(V)	4	LS
Experimentalphysik II	(V)	4	
Experimentalphysik III	(V)	4	
Physikalisches Praktikum	(P)	4	
Theoretische Physik	(V + Ü)	3+1	LS
Mathematik:			
Grundkurs Mathematik I	(V + Ü)	5+3	
Grundkurs Mathematik II	(V + Ü)	4+1	LS
Grundkurs Mathematik III	(V + Ü)	2+1	
Stochastik	(V + Ü)	3+1	LS
		85 SWS	
Exkursionen, Praktika			
Anfängerexkursionen (12 Tage), auf Wochenenden verteilt			
Geowissenschaftliches Geländepraktikum I (Stratigraphie/Strukturgeologie; 10 Tage)			PS
Geowissenschaftliches Geländepraktikum II (Petrographie/Stratigraphie; 8 Tage)			T
Übung Geologische Karten und Profile (5 Tage) mit Exkursion (4 Tage)			PS
*SWS Semesterwochenstunden	T Teilnahme		
*LN Leistungsnachweise	PS Praktikumschein		
V Vorlesung	LS Leistungsschein		
Ü Übung	ÜS Übungsschein		
P Praktikum			

Tabelle 2 Regelstudienplan Geowissenschaften (Grundstudium)

Wintersemester I

Einführung in die Geowissenschaften I	(V + Ü)	2+2
Mineralogie I (Allgem. Mineralogie - Kristallographie)	(V)	2
Kristalloptik I (Einführung in die Theorie und Praxis) (Blockkurs)	(Ü)	2
Anorganische Chemie I	(V)	4
Anorganisch-chemisches Praktikum I (Qual. Teil)	(P)	3
Grundkurs Mathematik I	(V + Ü)	5+3
Experimentalphysik I	(V)	4

27 Pflichtstunden

Sommersemester I

Einführung in die Geowissenschaften II	(V)	2
Mineralogie II (Spez. Mineralogie, Mineralbestimmung)	(V)	2
Kristalloptik II (Gesteinsbildende Minerale)	(Ü)	1
Anorganische Chemie II	(V)	3
Anorganisch-chemisches Praktikum II (Quant. Teil)	(P)	4
Grundkurs Mathematik II	(V + Ü)	4+1
Experimentalphysik II	(V)	4

21 Pflichtstunden

Anfängerexkursionen (Wochenenden, 5 Tage)
 Übung Geologische Karten und Profile mit Exkursion (4 Tage); (5 Tage, Vorbereitung für den Geländekurs)
 Geowissenschaftliches Geländepraktikum I (10 Tage)

Wintersemester II

Einführung in die Allgemeine Geophysik I	(V)	2
Sedimentologie I	(V)	2
Geowissenschaftliches Seminar I	(Ü)	1
Petrographie magmatischer Gesteine	(V)	1
Grundkurs Mathematik III	(V + Ü)	2+1
Experimentalphysik III	(V)	4
Physikalisches Praktikum	(P)	4
Paläontologie	(V)	2
Paläontologisches Praktikum	(Ü)	1

20 Pflichtstunden

Sommersemester II

Einführung in die Allgemeine Geophysik II	(V)	2
Petrographie metamorpher Gesteine	(V)	1
Einführung in die Angewandte Geophysik	(V)	2
Stochastik	(V + Ü)	3+1
Theoretische Physik	(V + Ü)	3+1
Erdgeschichte	(V)	2
Strukturgeologie I	(V)	2

17 Pflichtstunden

Anfängerexkursionen (Wochenenden) (7 Tage)
 Geophysikalisches Geländepraktikum (5 Tage)
 Geowissenschaftliches Geländepraktikum II (8 Tage)

85 SWS insgesamt

Tabelle 3 Pflicht-Lehrveranstaltungen im Hauptstudium Geowissenschaften/Geologie

Geologie:			
Regionale Geologie	(V)	2	
Geowissenschaftliches Seminar II	(S)	1	T
Geodynamik, Neotektonik	(V)	2	
Rheologie	(V)	2	
Strukturgeologisches Praktikum	(Ü)	2	PS
Strukturgeologie II	(V+Ü)	1+2	ÜS
Sedimentologie II	(V+Ü)	2+1	LS
Sedimentologie III	(Ü)	2	PS
Petrologie	(V+Ü)	1+2	PS
Quartärgeologie/Paläoklimatologie	(V)	2	
Hydrogeologie	(V)	2	
Geowissenschaftliche Datenverarbeitung	(Ü)	2	T
Rechenmethoden in der Geologie	(V+Ü)	1+2	LS
Geologische Fernerkundung und Informationssysteme I	(V+Ü)	1+3	ÜS
Geologische Fernerkundung und Informationssysteme II	(V+Ü)	1+3	ÜS
Diplom-Kartierung	mindestens 4 Wochen		PS
Geologische Exkursion mit Kartierübungen (vorlesungsfreie Zeit)	5 Tage		
Übungen zur Hydrogeologie (vorlesungsfreie Zeit)	5 Tage		PS
Quartärgeologisches Praktikum (vorlesungsfreie Zeit)	4 Tage		
Quartärgeologische Exkursion	3 Tage		
Strukturgeologische Exkursion	5 Tage		
	37 SWS		10 LN
Wahlpflichtfach Mineralogie			
Röntgenographische Pulvermethoden	(V+Ü)	2	
Lagerstättenkunde	(V)	2	
Geochemie I	(V)	2	LS
Geochemie II	(V)	2	LS
Radiometrische Altersbestimmung	(V)	1	
Umweltgeochemie	(V)	2	
Umweltgeochemisches Geländepraktikum	(P)	3-5 Tage	PS
Mineralogisch-petrographische Exkursion	8 Tage		
Praktikum Analytische Geochemie I	5 Tage		
	11 SWS		3 LN
Wahlpflichtfach Geophysik			
Plattentektonik	(V)	2	
Geophysikalisches Praktikum II	(P)	3	PS
Seismologie I	(V+Ü)	2+1	PS
Vorlesung nach freier Wahl	(V)	3	LS
	11 SWS		3 LN
Wahlpflichtfach Petrologie			
Petrologie II (Wärme und Massentransport)	(V+Ü)	2+1	LS
Magmatismus+Vulkanismus	(V+Ü)	2+1	LS
Geochemische Modellierung	(V+Ü)	2+1	
Repetitorium der Gesteinsmikroskopie	(P)	2	PS
Mineralogisch-petrographische Exkursion	8 Tage		
	11 SWS		3 LN

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geologie in den Geowissenschaften der Universität Potsdam

Vom 17. Juli 1997

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 24.6.1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1996 (GVBl. I S. 422) hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam am 17. Juli 1997 die folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geologie (Geowissenschaften) erlassen:^{1 2}

Teil 1 Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung des Studiums und der Studierendauer
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Prüfungsanspruch
- § 8 Freiversuch
- § 9 Prüfungsformen
- § 10 Klausurarbeiten
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Zusatzprüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 15 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

Teil 2 Diplom-Vorprüfung

- § 17 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 19 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

¹ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

² Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 21. November 2000

Teil 3 Diplomprüfung

- § 21 Formen der Diplomprüfung
- § 22 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung
- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung

Teil 4 Schlussbestimmungen

- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Ungültigkeit der Prüfung
- § 28 In-Kaft-Treten

Teil 1 Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Geologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Potsdam durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad Diplom-Geologe bzw. Diplom-Geologin (Dipl.-Geol.)

§ 3 Gliederung des Studiums und Studierendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester. Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium von fünf Semestern, das die Zeit für die Absolvierung der Diplomprüfung mit einschließt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden mit einem Umfang von mindestens 10% des Gesamtumfangs. Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Fachrichtung Geowissenschaften und seiner Studiengänge Geologie, Mineralogie und Geophysik wird vom Fakultätsrat ein Prüfungsausschuss bestellt, dem neben Vertretern der Gruppe der Professoren ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student, der das Grundstudium erfolgreich absolviert hat, angehören müssen. Die Gruppe der Professoren besteht aus drei Mitgliedern, die sich aus den drei Fachrichtungen des Studienganges Geowissenschaften zusammensetzt.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt höchstens drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professoren einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet in Auslegungsfragen zu dieser Prüfungsordnung. Er berichtet regelmäßig der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und legt die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Entscheidung über die Aufnahme des Hauptstudiums vor Abschluss des Grundstudiums,
4. die Aufstellung der Verzeichnisse der Prüfer,
5. die Gewährung eines Nachteilsausgleiches für behinderte Studierende.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden und dessen

Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss Geowissenschaften bestellt - nach Maßgabe der Regelungen des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - jeweils für ein Semester oder ein akademisches Jahr die Prüfer für jedes Prüfungsfach und trägt sie als Prüfungsbeauftragte im Prüferverzeichnis ein.

(2) Enthält das Prüferverzeichnis mehrere Prüfungsberechtigte für ein Fach, hat der Kandidat die Möglichkeit, unter diesen einen als Prüfer vorzuschlagen. Die Entscheidung über die Benennung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Im Rahmen der mündlichen Prüfungen bedarf es der Hinzuziehung eines Beisitzers. Die Beisitzer werden von den Prüfern eingesetzt und führen das Protokoll. Der Beisitzer hat keine Entscheidungsbefugnis. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in demselben Studiengang die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfer werden vom Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt der Universität durch Anschlag bekannt gegeben. Sollte ein Prüfer aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss einen anderen Prüfer benennen.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hoch-

schulrahmengesetzes im Studiengang Geologie werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Potsdam Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, erfolgt die Anerkennung mit der Auflage, diese Prüfungsleistungen als Ausgleichsprüfung vor der ersten Meldung zur Diplomprüfung nachzuholen. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, insbesondere in Chemie, Mathematik und Physik, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Universität Potsdam im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Wird eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt, kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung ansetzen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen und im Zeugnis mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Ergänzungsprüfungen dienen allein der Feststellung, ob die zu fordernden Mindestkenntnisse

vorliegen. Sie werden bei nicht gegebener Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 auferlegt. Ergänzungsprüfungen erfordern keine Übungsleistungen und werden nur mit dem Urteil "bestanden" oder "nicht bestanden" versehen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Prüfung als Ausgleichsprüfung gemäß Absatz 9 durchzuführen.

(8) Ausgleichsprüfungen sind reguläre Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung, die dann auferlegt werden, wenn bei einem Wechsel des Studienganges oder des Studienortes mit abgeschlossenem Grund- oder Hauptstudium eine oder mehrere im neuen Studiengang an der Universität Potsdam vorgeschriebene Prüfungen noch nachzuholen sind. Ein Zeugnis darüber wird nicht ausgestellt, sondern nur eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebene Bescheinigung darüber, dass damit die Gleichstellung des Kandidaten mit den Absolventen der entsprechenden Gesamtprüfung erfolgt.

(9) Die Meldung zu Ergänzungs- und Ausgleichsprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt der Universität und wird gemäß den Vorschriften dieser Prüfungsordnung durchgeführt. Ergänzungsprüfungen können mit Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses auch außerhalb der normalen Prüfungszeiträume abgelegt werden.

§ 7 Prüfungsanspruch

(1) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Wird die Zulassung zu einer Prüfung versagt, so ist der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Antragstellung durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses davon zu unterrichten. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung Geologie gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in den jeweiligen Prüfungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb von sechs Wochen einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Unterbrechungen des Studiums wegen Krankheit oder anderer zwingender Gründe werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet. Der Student stellt einen entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss. Nach Absprache mit dem Prüfungsausschuss sollen während eines Auslandsaufenthaltes erbrachte Studienleistungen angerechnet werden, soweit die Veranstaltungen den Pflicht-Veranstaltungen am Institut für Geowissenschaften entsprechen.

§ 9 Prüfungsformen

(1) Prüfungsformen sind die Diplomarbeit (§ 24), die Klausurarbeiten (§ 10), die mündlichen Prüfungen (§ 11) und die prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 12). Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Die Prüfungsbestimmungen des Studiengangs Geologie treffen die Bestimmungen über Art und Umfang der einzelnen Prüfungen. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung Geowissenschaften zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger anhaltender oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, soll der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Klausurarbeiten

(1) Klausuren im Rahmen des Prüfungsverfahrens sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht in begrenzter Zeit von mindestens zwei und höchstens fünf Stunden Dauer mit zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt werden. Eine abschließende Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Über die Zulassung der Hilfsmittel entscheidet der vom Prüfungsausschuss benannte Prüfer, der die Arbeit auch begutachtet und benotet. Die Arbeit ist von zwei Gutachtern zu bewerten.

(2) Den Studierenden werden für die Klausur oder für einen Klausurteil (Stoffgebiet) von dem vom Prüfungsausschuss benannten Prüfer schriftlich bis zu drei Themen gestellt. Der Termin der Klausur wird den Studierenden mindestens 10 Tage vorher mitgeteilt.

(3) Die Klausuren sind in der Regel in deutscher Sprache zu schreiben. Ausnahmeregelungen können durch den Prüfungsausschuss getroffen werden.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer mit einem Beisitzer als Einzelprüfung abgenommen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat 40 Minuten. Nach gemeinsamer Beratung der an einer Prüfung teilnehmenden Prüfer oder Beisitzer wird die Note gemäß § 13 festgelegt.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden als Zuhörer zugelassen, solange und soweit die Durchführung der Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird und der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

(4) Die mündliche Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Fortfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Gründe, die zu Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

§ 12 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung außer in den durch die Prüfungsbestimmungen des Faches Geologie vorgeschriebenen Fachprüfungen auch in zusätzlich gewählten Fächern prüfen lassen.

(2) Diese Prüfungen unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des Studienganges, deren Teil sie sind. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, bei der Berechnung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt. Die Prüfungsmeldung zu einer Zusatzprüfung muss spätestens vor Abschluss der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung erfolgen.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Die Noten können zur besseren Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bildung von Fachnoten aus den Noten mehrerer einzelner Teilprüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Noten in den Fachprüfungen lauten:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

§ 14 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Ergebnisse von Prüfungen werden den Kandidaten unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung im Fach bzw. nach der Diplomprüfung bekannt gegeben. Entscheidungen, die den Erfolg einer Prüfung verneinen, werden dem Kandidaten außerdem schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

§ 15 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Diplom-Vorprüfung und dem erfolgreichen Abschluss der Diplomprüfung wird jeweils ein Zeugnis ausgestellt. Die Zeugnisse enthalten die Angabe der einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote, ggf. die Namen der einzelnen Prüfer, sowie im Falle des § 12 Abs. 2 die Note/n der Zusatzprüfung/en. Das Zeugnis der Diplomprüfung enthält darüber hinaus das Thema und die Note der Diplomarbeit. Auf Antrag des Kandidaten können auch die im Stu-

diengang bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Studiendauer und die Notenangabe in Ziffern in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht im Studiengang oder nicht an der Universität Potsdam erbracht, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zu der betreffenden Prüfung gehörende Leistung erbracht wurde, und vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(4) Neben dem Zeugnis über die Diplomprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Diplomgrades Diplom-Geologe ausgestellt. Die Urkunde wird vom Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Geowissenschaften unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Diplom-Geologe erworben.

(6) Über den erfolgreichen Abschluss von Teilprüfungen, Zusatz- und Ausgleichsprüfungen wird auf Antrag des Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, enthält solche Bescheinigung auch die Angabe, dass die Prüfung nicht bestanden wurde und welche Prüfungsleistungen noch fehlen.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfer und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich; der zuständige Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die

bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Kandidaten haben das Recht, bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurückzutreten.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Kandidaten.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

Teil 2 Diplom-Vorprüfung

§ 17 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und dass sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Fächer Geowissenschaften, Chemie, Mathematik und Physik, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird nach erfolgreichem Abschluss der in der Studienordnung Geowissenschaften aufgeführten Pflichtveranstaltungen im Prüfungszeitraum am Ende der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums oder studienbegleitend als vorgezogene in der Regel mündliche Fachprüfungen innerhalb der Prüfungszeiträume des Grundstudiums durchgeführt. Sie ist im Regelfall bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzuschließen. Eine vorgezogene Fachprüfung ist nur statthaft, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches nach Maßgabe der Studienordnung Geowissenschaften in vollem Umfang nachgewiesen wurden.

(3) Die Diplom-Vorprüfung umfasst folgende Prüfungen:

1. Geowissenschaften
2. Physik
3. Anorganische Chemie
4. Mathematik

(4) Die Prüfungsdauer beträgt im Fach Geowissenschaften 40 Minuten, in den anderen Fächern beträgt sie 30 Minuten.

(5) Das Prüfungsfach Geowissenschaften wird als gemeinsame mündliche Prüfung in den Teildisziplinen Geologie Mineralogie und Geophysik geprüft. Der Prüfer kann beliebig aus einer der drei Studienrichtungen stammen. Der zugeordnete Beisitzer muss ein anderes Studienfach vertreten. Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(6) Im Prüfungsfach Mathematik wird der Stoffumfang der Veranstaltung Mathematik für Physiker und Naturwissenschaftler I-III mündlich geprüft. Zum Vordiplom sind 2 Leistungsnachweise nötig: Grundkurs für Mathematik für Physiker und Naturwissenschaftler I-III (1) sowie Stochastik (1).

(7) Das Prüfungsfach Anorganische Chemie wird nach Vorlage eines Leistungsnachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den Labor-Praktika Anorganische Chemie I und II mündlich geprüft.

(8) Das Prüfungsfach Physik wird nach Vorlage eines Leistungsnachweises über die erfolgreiche Teilnahme am Physikalischen Praktikum I mündlich geprüft. Der Prüfungsstoff bezieht sich auf die Vorlesungen Experimentalphysik I-III. Weiterhin ist ein Übungsschein im Fach Theoretische Physik erforderlich.

(9) Die Prüfungszeiträume werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgesetzt und in dem Prüfungszeitraum vorangehenden Semester zusammen mit den Meldeterminen vom Prüfungsamt veröffentlicht.

§ 18 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Potsdam im Studiengang Geowissenschaften, in dessen Rahmen die beabsichtigte Prüfung stattfinden soll;
2. die im Fach Geowissenschaften geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, insbesondere die nach Art und Zahl vorgeschriebenen Leistungsnachweise (LN) über den erfolgreichen Abschluss von Lehrveranstaltungen (1 LN Einführung in die Geowissenschaften, 3 LN im Fach Geologie, 2 LN im Fach Mineralogie, 1 LN im Fach Geophysik);
3. die Bescheinigung über die Teilnahme an der in der Studienordnung Geowissenschaften vorgeschriebenen Studienfachberatung;
4. eine Erklärung des Kandidaten, dass ihm diese Prüfungsordnung und die Prüfungsbestimmungen im Studiengang Geowissenschaften bekannt sind;
5. eine Erklärung, ob er bereits eine Diplom-Vorprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Es sind jeweils nur die zu der beabsichtigten Prüfung gehörenden Unterlagen einzureichen. Ist es dem Kandidaten nicht möglich, diese in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss Geowissenschaften.

§ 19 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer mit einer Note gemäß § 13 bewertet.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote mindestens "ausreichend" lautet.

§ 20 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Eine Fachprüfung oder Teilprüfung, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde, kann bis zu zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fach- oder Teilprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung sollte spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden.

Teil 3 Diplomprüfung

§ 21 Formen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der schriftlichen Diplomarbeit sowie den in der Regel 4 mündlichen Fachprüfungen. Prüfungsrelevante Studienleistungen und schriftliche Prüfungsleistungen im Multiple-choice-Verfahren sind in der Diplomprüfung nicht möglich.

(2) Innerhalb der Diplomprüfung Geologie sind 4 mündliche Fachprüfungen abzulegen, die jeweils 30 Minuten, maximal 40 Minuten dauern sollen:

- a) als Pflichtfächer:
 - Allgemeine Geologie,
 - Regionale und Historische Geologie
- b) als jeweils zwei wählbare Wahlpflichtfächer:
 - Mineralogie
 - Petrologie
 - Geophysik

(3) Der Prüfungsstoff soll durch die Bildung von Prüfungsschwerpunkten strukturiert werden, in denen das Verständnis des Kandidaten für die größeren Zusammenhänge in den Geowissenschaften sowie spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse exemplarisch geprüft werden können. Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Stoffgebieten sind durch die Prüfer soweit wie möglich zu definieren, zu begrenzen und den Studierenden bekannt zu geben.

(4) Die Fachprüfungen können studienbegleitend als vorgezogene Fachprüfungen innerhalb der normalen Prüfungszeiträume eines Semesters abgenommen werden, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches nach Maßgabe der Studienordnung Geologie in vollem Umfang nachgewiesen wurden. Die Prüfungen sind vor der Anmeldung zur Diplomarbeit abzuschließen. Die Diplomarbeit wird im Laufe des neunten Semesters angefertigt und ist integraler Bestandteil des Studiums.

§ 22 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Potsdam im Studiengang Geologie, in dessen Rahmen die beabsichtigte Prüfung stattfinden soll;
2. der Nachweis darüber, dass die Diplomvorprüfung im Studiengang Geologie erfolgreich abgelegt wurde;
3. die in der Studienordnung Geowissenschaften/Geologie geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung (Tabelle 3 der Studienordnung), insbesondere die nach Art und Zahl vorgeschriebenen Leistungsnachweise über den erfolgreichen Abschluss von Lehrveranstaltungen;
4. die Bescheinigung über die Teilnahme an der in der Studienordnung vorgeschriebenen Studienfachberatung;
5. eine Erklärung des Kandidaten, dass ihm diese Prüfungsordnung und die besonderen Prüfungsbestimmungen des Studienganges Geologie bekannt sind;
6. eine Erklärung darüber, ob er bereits eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
7. der Antrag auf Ausgabe eines Themas für die Diplomarbeit.
8. der Nachweis einer selbständig durchgeführten geologischen Geländekartierung gemäß der Richtlinien der Studienordnung.

(3) über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss Geowissenschaften.

§ 23 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Geowissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird von dem vom Prüfungsausschuss Geowissenschaften dafür bestellten Betreuer gestellt. Die Kandidaten können für das Thema Vorschläge einreichen; dies begründet jedoch keinen Anspruch.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfer und über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Geowissenschaften durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten,

dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern. Der Bearbeitungszeitraum sollte so gestaltet sein, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann. Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe beim Prüfungsamt an. Sie wird durch die Abgabe der Diplomarbeit beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität gewahrt.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Versäumt der Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit dem Betreuer eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Diplomarbeit ist eine für die Diplomprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten und nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung der Diplomarbeit auch in englischer Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Diplomarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 100 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat der Kandidat zu versichern, dass er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Die Diplomarbeit wird von zwei Gutachtern bewertet. Der Prüfer, der das Thema der Diplomarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet seine Benotung gemäß § 13. Der zweite Gutachter wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Beträgt die Differenz in der Bewertung 2,0 oder mehr, oder bewertet nur einer der beiden Prüfer die Arbeit mit "nicht ausreichend", kann vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestellt werden. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann

als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten "ausreichend" oder besser sind.

§ 24 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer mit einer Note gemäß § 13 bewertet. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote und der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" lautet.

(2) Sind die Fachprüfungen bestanden, so wird aus allen Fachnoten und der Note der Diplomarbeit die Gesamtnote gebildet. Die Note der Diplomarbeit wird zweifach gewichtet.

(3) Die Gesamtnote lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht bestanden

(4) Bei einem Notendurchschnitt von unter 1,3 wird wegen hervorragender Leistungen das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" vergeben.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 25 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Wird eine Fachprüfung oder die Diplomprüfung insgesamt nicht bestanden, so kann sie, mit Ausnahme der Diplomarbeit, in der Regel innerhalb eines Jahres zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fach- oder Teilprüfung ist nicht zulässig. Eine Änderung der Wahlpflichtfächer ist dabei nicht möglich.

(2) Eine mit nicht ausreichend bewertete Diplomarbeit kann nur einmal, und zwar mit neuem Thema, wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt spätestens drei Monate nach dem endgültigen Urteil über die erste Arbeit. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach der Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 27 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss Geowissenschaften im Benehmen mit dem Fakultätsrat über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Diese Vorschriften gelten auch für die Ausstellung von Bescheinigungen.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 28 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Diplomstudiengang Geologie an der Universität Potsdam nach Inkrafttreten immatrikuliert werden. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semes-

ter wählen, ob sie ihre Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Studienordnung für Lehramtsstudiengänge im Fach Informatik an der Universität Potsdam

Vom 25. Mai 2000

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 129) am 25. Mai 2000 folgende Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge Informatik erlassen:¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Aufbau des Studiums und der Prüfung
- § 4 Studien und Lehrformen
- § 5 Leistungs- und Studiennachweise
- § 6 Inhalte des Grundstudiums
- § 7 Abschluss des Grundstudiums
- § 8 Inhalte des Hauptstudiums
- § 9 Schulpraktische Studien
- § 10 Studienplan
- § 11 Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums
- § 12 Studienfachberatung
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1 Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Auf der Grundlage der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) des Landes Brandenburg vom 14.6.1994 sowie der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam (ZwPO) vom 5. Mai 1994 wird die folgende Studienordnung für das Fach Informatik erlassen. Sie ist gültig für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen und für das Lehramt an Gymnasien.

(2) Durch das Studium sollen die Studierenden grundlegende fachliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben. Sie sollen lernen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten. Insbesondere sollen sie die fachliche Eignung erwerben, um im angestrebten Lehramt einen lebendigen Unterricht zu erteilen, der der großen Bedeutung der Informatik in Wirtschaft und Gesellschaft gerecht wird.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die Vorlage eines Zeugnisses über die Hochschulreife oder über einen gleichwertigen Abschluss.

§ 3 Aufbau des Studiums und der Prüfung

Das Studium gliedert sich für alle Studiengänge in das Grundstudium im Umfang von vier Semestern, das mit einer Zwischenprüfung abschließt, und das daran anschließende Hauptstudium. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt

- für das Lehramt an Gymnasien mit dem Fach Informatik als Fach I 78 SWS und mit dem Fach Informatik als Fach II 58 SWS,
- für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen mit dem Fach Informatik als Fach I 58 SWS und dem Fach Informatik als Fach II 50 SWS.

§ 4 Studien und Lehrformen

Das Studium erfordert die aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen und ein intensives Selbststudium. Lehrformen sind u.a.

- Vorlesungen (V), sie dienen der kompakten Darstellung größerer Zusammenhänge und systematisieren theoretisches Wissen.
- Übungen (Ü), sie sind im allgemeinen vorlesungsbegleitende Veranstaltungen, in denen erworbenes Wissen diskutiert und mittels Übungsaufgaben gefestigt und vertieft werden kann.
- Seminare (S), deren Gegenstand die Vertiefung von Informatik-inhalten anhand aktueller Forschungsthemen und Entwicklungstendenzen ist, wobei die Studierenden durch Vorträge und schriftliche Ausarbeitungen aktiv an der Gestaltung teilhaben.
- Praktika (P), die dem Erwerb von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen bei der selbständigen Bearbeitung von

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 17. November 2000

praktischen Aufgabenstellungen mit experimentellem Charakter dienen.

- Projekte (PG), in denen die Studierenden - bevorzugt in Gruppen - während eines oder zweier Semester eine umfangreichere Problemstellung bearbeiten. Sie sollen dabei nachweisen, dass sie sich innerhalb der Seminarphase des Projekts selbständig in ein größeres Gebiet der Informatik einarbeiten und das erworbene Wissen innerhalb der Entwicklungsphase zielgerichtet zur Erarbeitung neuer Erkenntnisse anwenden können.

§ 5 Leistungsnachweise und Studiennachweise

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums ist durch Leistungsnachweise und Studiennachweise zu belegen. Sie dienen den Studierenden zur Überprüfung ihres Studienerfolgs auch im Vergleich zu ihren Kommilitonen.

(2) Leistungsnachweise können erworben werden durch

- die schriftliche Bearbeitung von Übungsaufgaben,
- eine Klausur,
- eine schriftliche Hausarbeit,
- die Bearbeitung eines Software-Projekts,
- ein Fachgespräch,
- das Halten eines Referats verbunden mit einer schriftlichen Ausarbeitung.

(3) Studiennachweise mit gegenüber Leistungsnachweisen verminderten Anforderungen können erworben werden durch die regelmäßige Mitarbeit in Übungen oder Seminaren oder das Halten eines Referates.

(4) Leistungsnachweise und Studiennachweise enthalten Titel und Art der Lehrveranstaltung, ihren Umfang in Semesterwochenstunden (SWS), die Art der erbrachten Leistung, bei Leistungsnachweisen eine Benotung. Die Modalitäten des Erwerbs eines Leistungsnachweises legen die Lehrenden zu Beginn einer Lehrveranstaltung fest.

Bereich

Teilgebiet

A Theoretische Informatik

- A1 Automatentheorie
- A2 Formale Sprachen
- A3 Berechenbarkeit und Algorithmentheorie
- A4 Komplexitätstheorie
- A5 Semantik
- A6 Grundlagen der Künstlichen Intelligenz
- A7 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

§ 6 Inhalte des Grundstudiums

Im Grundstudium werden grundlegende Denk- und Arbeitsweisen der Informatik vermittelt. Das Grundstudium umfasst für alle Studiengänge folgende Veranstaltungen:

- Übersicht über Informatik und Softwaresystemtechnik
- Grundlagen der Programmierung 1
- Grundlagen der Programmierung 2
- Rechner- und Netzbetrieb 1
- Rechner- und Netzbetrieb 2
- Mathematik für Informatiker 1

Für alle Lehramter mit Ausnahme des Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen mit dem Fach Informatik als Fach II zusätzlich die Veranstaltung

- Mathematik für Informatiker 2.

Für das Lehramt an Gymnasien mit dem Fach Informatik als Fach I darüber hinaus die Veranstaltungen

- Technische Grundlagen 1
- Technische Grundlagen 2
- Theoretische Grundlagen 1.

§ 7 Abschluss des Grundstudiums

(1) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums wird durch die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung der Hochschule geführt.

(2) Zur Zulassung zur Zwischenprüfung sind Leistungs- und Studiennachweise zu erbringen. Das Nähere regelt die Ordnung über die Zwischenprüfung.

§ 8 Inhalte des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium umfasst neben obligatorischen Veranstaltungen für drei der Lehramtsstudiengänge gemäß Absatz 3 Veranstaltungen aus folgenden Bereichen und Teilgebieten:

B Praktische Informatik	B1	Algorithmen und Datenstrukturen
	B2	Softwaretechnologie
	B3	Datenbanken und Informationssysteme
	B4	Betriebssysteme
	B5	Rechnerarchitektur und Rechnernetze
	B6	Übersetzerbau
	B7	Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
C Anwendungen der Informatik	C1	Informatik in den Kognitionswissenschaften
	C2	Informatik in den Naturwissenschaften
	C3	Informatik in den Wirtschaftswissenschaften
	C4	Informatik in der Linguistik
	C5	Informatik in der Mathematik
	C6	Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
D Mathematische Methoden der Informatik	D1	Mathematische Logik
	D2	Algebra für Informatiker
	D3	Numerische Methoden
	D4	Kombinatorik und Graphentheorie
	D5	Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
E Didaktik der Informatik	E1	Grundlagen der Fachdidaktik
	E2	Fachdidaktik des gewählten Lehramts
	E3	Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände Informatik
	E4	Gesellschaftliche Bezüge der Informatik
	E5	Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

Studien in einem Teilgebiet der Bereiche A bis E umfassen mindestens sechs Semesterwochenstunden. Sie enthalten neben Vorlesungen auch Übungen, Seminare und Praktika. Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten zugeordnet werden. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.

(2) Ist das Fach Informatik im gewählten Lehramt das Fach I, so kommt ein Schwerpunktstudium hinzu. Es bietet die Möglichkeit, sich intensiv mit einem Teilgebiet zu befassen und exemplarisch vertiefte Fähigkeiten zu wissenschaftlichem Arbeiten zu erwerben. Ferner legt es den Grundstein für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit gemäß § 14 LPO. Das Schwerpunktstudium besteht in der Regel aus inhaltlich zusammengehörenden Veranstaltungen eines Teilgebiets von insgesamt mindestens zehn Semesterwochenstunden, darunter ein Seminar oder Projekt.

(3) Für ein ordnungsgemäßes Studium sind im Hauptstudium in den einzelnen Lehramtern Veranstaltungen gemäß folgender Aufstellung zu wählen:

- Im Lehramt an Gymnasien mit dem Fach Informatik als Fach I insgesamt 38 SWS, darunter:
 - ein Teilgebiet aus Bereich A, B, C oder E im Schwerpunktstudium
 - vier weitere Teilgebiete aus vier anderen Bereichen.
 Der Gesamtumfang der Studien aus dem Bereich E muss mindestens 8 SWS betragen.
- Im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen mit dem Fach Informatik als Fach I insgesamt 30 SWS, darunter:
 - Theoretische Grundlagen I
 - Technische Grundlagen I
 - ein Teilgebiet aus Bereich B, C oder E im Schwerpunktstudium
 - zwei weitere Teilgebiete aus zwei anderen der Bereiche B, C oder E.
- Im Lehramt an Gymnasien mit dem Fach Informatik als Fach II insgesamt 30 SWS, darunter:
 - Theoretische Grundlagen I
 - Technische Grundlagen I
 - ein Teilgebiet aus Bereich B
 - ein Teilgebiet aus Bereich E
 - ein weiteres Teilgebiet aus Bereich A, C oder D.

- Im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen mit dem Fach Informatik als Fach II insgesamt 26 SWS, darunter:
 - Theoretische Grundlagen 1
 - Technische Grundlagen 1
 - ein Teilgebiet aus Bereich B
 - ein Teilgebiet aus Bereich E
 - ein weiteres Teilgebiet aus Bereich A, C oder D.

§ 9 Schulpraktische Studien

In das Studium für alle Lehramter sind im Hauptstudium ein Unterrichtspraktikum und Schulpraktische Übungen einzubeziehen. Das Nähere regelt die Ordnung für schulpraktische Studien in den Lehramtsstudiengängen der Universität Potsdam vom 8. Februar 1996.

§ 10 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung hat das Institut für Informatik einen Regelstudienplan aufgestellt, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau ihres Studiums als Anlage 1 beigelegt ist.

§ 11 Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums

Für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums sind vorzulegen:

- der Nachweis über die Teilnahme an den schulpraktischen Studien und dem Unterrichtspraktikum,
- je ein Studiennachweis aus den Veranstaltungen Theoretische Grundlagen 1 und Technische Grundlagen 2, sofern sie für den Studiengang im Hauptstudium verpflichtend vorgesehen sind,
- für den Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Fach Informatik als Fach I
 - ein Leistungsnachweis und ein Studiennachweis aus dem Schwerpunktstudium, von denen einer die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder Projekt bescheinigen muss,
 - für jeden der weiteren Bereiche A bis E, soweit er im Hauptstudium gewählt worden ist, ein Leistungsnachweis oder ein Studiennachweis, darunter mindestens zwei Leistungsnachweise,
 - mindestens einer der drei verpflichtenden Leistungsnachweise muss aus dem Bereich E stammen,
- für den Studiengang Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe

an allgemeinbildenden Schulen mit dem Fach Informatik als Fach I

- ein Leistungsnachweis und ein Studiennachweis aus dem Schwerpunktstudium, von denen einer die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder Projekt bescheinigen muss,
- für jeden der weiteren Bereiche A bis E, soweit er im Hauptstudium gewählt worden ist, ein Leistungsnachweis oder ein Studiennachweis, darunter mindestens zwei Leistungsnachweise,
- mindestens einer der drei verpflichtenden Leistungsnachweise muss aus dem Bereich E stammen,
- für den Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Fach Informatik als Fach II
 - ein Leistungsnachweis aus dem Bereich E,
 - für jeden der Bereiche A bis D, soweit er im Hauptstudium gewählt worden ist, ein Leistungsnachweis oder ein Studiennachweis, darunter mindestens zwei Leistungsnachweise,
 - mindestens einer der Leistungsnachweise muss in einem Seminar erbracht werden,
- für den Studiengang Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen mit dem Fach Informatik als Fach II
 - ein Leistungsnachweis aus dem Bereich E,
 - für jeden der Bereiche A bis D, soweit er im Hauptstudium gewählt worden ist, ein Leistungsnachweis oder ein Studiennachweis, darunter mindestens ein Leistungsnachweis,
 - mindestens einer der Leistungsnachweise muss in einem Seminar erbracht werden.

§ 12 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung des Instituts für Informatik berät die Studierenden zu Aufbau und Durchführung des Studiums und zu Vorbereitung und Ablauf der Prüfungen. Sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden zu Beginn des Studiums, vor Studienfach- oder Hochschulwechsel und nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung in einem Lehramtsstudiengang Informatik an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Für die übrigen Studierenden kann sie auf unwiderruflichen Antrag für gültig erklärt werden.

(2) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage 1

Regelstudienplan

Grundstudium	Gymnasium Fach I	Gymnasium Fach II	Sek. I Fach I	Sek. I Fach II
1. Semester				
Grundlagen der Programmierung 1	4	4	4	4
Rechner- u. Netzbetrieb 1	4	4	4	4
Mathematik für Informatiker 1	4	4	4	4
2. Semester				
Grundlagen der Programmierung 2	4	4	4	4
Rechner- u. Netzbetrieb 2	4	4	4	4
Mathematik für Informatiker 2	4	4	4	
3. Semester				
Übersicht Informatik u. SST	4	4	4	4
Technische Grundlagen 1	4			
4. Semester				
Theoretische Grundlagen 1	4			
Technische Grundlagen 1	4			
Grundstudium Gesamt	40	28	28	24
Hauptstudium				
Technische Grundlagen 1		4	4	4
Theoretische Grundlagen 1		4	4	4
Studien gemäß § 8, Mindestanteil der Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik Informatik in Klammern	38 (8)	22 (6)	22 (6)	18 (6)
Hauptstudium Gesamt	38	30	30	26
Studium Gesamt	78	58	58	50

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen im Fach Informatik an der Universität Potsdam

Vom 20. Mai 2000

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 129) am 25.05.2000 die folgenden besonderen Prüfungsbestimmungen für die Lehramtsstudiengänge Informatik erlassen:¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Umfang und Inhalt der Zwischenprüfung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Durchführung der Prüfungen
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungswiederholung
- § 7 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Zwischenprüfung bildet den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums in den Lehramtsstudiengängen im Fach Informatik. Durch die Zwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, d.h., dass er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Fachs Informatik, ein methodisches Instrumentarium und einen systematischen Überblick angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 2 Umfang und Inhalt der Zwischenprüfung

- (1) Für das Lehramt an Gymnasien mit dem Fach Informatik als Fach I besteht die Zwischenprüfung aus folgenden Teilprüfungen:
1. Teilprüfung "Programmierung" mit den Prüfungsinhalten
Grundlagen der Programmierung 1
Grundlagen der Programmierung 2
 2. Teilprüfung "Technische Grundlagen" mit den Prüfungsinhalten
Technische Grundlagen 1
Technische Grundlagen 2
 3. Teilprüfung "Mathematik" mit den Prüfungsinhalten
Mathematik für Informatiker 1
Mathematik für Informatiker 2.

(2) Für das Lehramt an Gymnasien mit dem Fach Informatik als Fach II und das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen mit dem Fach Informatik als Fach I besteht die Zwischenprüfung aus folgenden Teilprüfungen:

1. Teilprüfung "Programmierung" mit den Prüfungsinhalten
Grundlagen der Programmierung 1
Grundlagen der Programmierung 2
2. Teilprüfung "Mathematik" mit den Prüfungsinhalten
Mathematik für Informatiker 1
Mathematik für Informatiker 2.

(3) Für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen mit dem Fach Informatik als Fach II besteht die Zwischenprüfung aus folgenden Teilprüfungen:

1. Teilprüfung "Programmierung" mit den Prüfungsinhalten
Grundlagen der Programmierung 1
Grundlagen der Programmierung 2
2. Teilprüfung "Mathematik" mit dem Prüfungsinhalt
Mathematik für Informatiker 1

(4) Die Teilprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden, sofern die jeweils erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen gem. § 3 erfüllt sind.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zu den einzelnen Teilprüfungen gem. § 2 ist zu mindestens einem der Prüfungsinhalte der Teilprüfung ein Leistungsnachweis vorzulegen. Für die Zulassung zur Teilprüfung "Programmierung" ist ferner je ein Leistungsnachweis über den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltungen Rechner- und Netzbetrieb 1 und 2 vorzulegen. Ferner gelten die allgemeinen Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994.

§ 4 Durchführung der Prüfungen

- (1) Die Teilprüfungen gemäß § 2 werden als mündliche Einzelprüfungen durchgeführt.
- (2) Die Prüfungsdauer je Teilprüfung beträgt 30 Minuten.

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 17. November 2000

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Teilprüfungen gemäß § 2 werden Einzelnoten erteilt.
- (2) Die Zwischenprüfung ist nur dann bestanden, wenn alle Teilprüfungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (3) Im Zwischenprüfungszeugnis werden die Teilprüfungen separat ausgewiesen. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten.

§ 6 Prüfungswiederholung

- (1) Ist eine Teilprüfung nicht bestanden, so kann diese bis zu zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten abzulegen.
- (3) Bleiben einzelne Teilprüfungen auch nach den Wiederholungsprüfungen nicht bestanden, so ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 7 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Lehramtsstudium des Faches Informatik immatrikuliert werden. Für die übrigen Studierenden gilt sie auf unwiderruflichen Antrag.

Satzung

des Kommunalwissenschaftlichen Instituts (KWI) der Universität Potsdam

Vom 14. Dezember 2000

Aufgrund des § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) hat der Senat der Universität Potsdam folgende Satzung für das Kommunalwissenschaftliche Institut (KWI) beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Das KWI ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 BbgHG.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das KWI ist interdisziplinär angelegt. Im Rahmen der Universität Potsdam dient es der kommunalwissenschaftlichen Forschung, Lehre und Weiterbildung namentlich auf den Gebieten der Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaft.
- (2) Aufgaben und Ziele des Instituts sind insbesondere:
 1. Forschung zu Aspekten der Kommunen vornehmlich im Lande Brandenburg sowie in den weiteren neuen Bundesländern,
 2. Unterstützung der Lehre im Bereich der Kommunalwissenschaften,
 3. Veranstaltung wissenschaftlicher Fachtagungen,
 4. Weiterbildung kommunaler Mandatsträger, kommunaler Wahlbeamter und anderer Bediensteter der Kommunen, insbesondere im Lande Brandenburg,
 5. Kommunalwissenschaftliche Beratung namentlich von Kommunen und Ländern,
 6. Bereitstellung von Literatur und Dokumenten mit kommunalwissenschaftlicher Relevanz,
 7. Verbreitung von Publikationen,
 8. Pflege nationaler und internationaler Kontakte,
 9. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organisationsstruktur

- (1) Dem KWI gehören an:
 - die ihm zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Hilfskräfte,
 - Mitglieder/Angehörige der Universität, die neben oder im Zusammenhang mit ihren originären

Aufgaben Leistungen im Rahmen des KWI erbringen. Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, die vom KWI zur zeitweisen Mitarbeit eingeladen worden sind.

(2) Das KWI verfügt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben über eigene personelle, finanzielle und sächliche Mittel.

§ 4 Leitung

(1) Das KWI wird von einer kollegialen Leitung (Vorstand, bis zu 5 Personen) geführt, die aus Inhabern von Professuren mit einem besonderen Schwerpunkt in den Kommunalwissenschaften besteht. Dem Vorstand muss mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Rechtswissenschaft, der Wirtschaftswissenschaft und der Politik- oder Verwaltungswissenschaft angehören.

(2) Der Vorstand wird auf der Basis einer Empfehlung des KWI auf Vorschlag des Senats von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Universität für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Ein für die Dauer von drei Jahren gewähltes Mitglied des Vorstandes führt die Geschäfte des KWI. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor vertritt das KWI. Sie oder er ist gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten in Personal- und Haushaltsangelegenheiten rechenschaftspflichtig. Sie oder er erstattet gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten jährlich Bericht über die Arbeit des KWI.

(5) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des KWI, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Näheres regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 Kuratorium

(1) Das Kuratorium dient insbesondere der Förderung der Zusammenarbeit mit Institutionen außerhalb der Universität. Es kann gegenüber dem Vorstand Empfehlungen zu Zielen und Strategien der Institutsentwicklung, Forschungsthemen, wissenschaftlichen Tagungen und Weiterbildungsveranstaltungen abgeben.

(2) Das Kuratorium besteht aus bis zu zwölf vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren gewählten regulären Mitgliedern. Bei diesen soll es sich um Repräsentanten insbesondere der Wissenschaft, der Kommunalverwaltung, der kommunalen Spitzenverbände, der kommunalen Unternehmen und der fachnahen Ministerien handeln. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand kann verdienten ehemaligen Mitgliedern des Kuratoriums die Ehrenmitgliedschaft im Kuratorium auf unbefristete Zeit antragen. Ein Kuratoriumsmitglied ehrenhalber ist berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

II. Bekanntmachungen

Zwischen der Universität Potsdam (Dienststelle) - vertreten durch den Rektor und die amtierende Kanzlerin - und dem Gesamtpersonalrat - vertreten durch die Vorsitzende - wird gemäß §§ 60, 65, 70 Personalvertretungsgesetz für das Land Brandenburg (PersVG Bbg) vom 15.09.1993 folgende

Dienstvereinbarung über Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) im Bereich der zentralen Personal- und Stellenver- waltung

abgeschlossen:

Präambel

Diese Dienstvereinbarung wird in dem Bestreben abgeschlossen, in vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und den Personalräten zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben im Bereich der Personal- und Stellenverwaltung in der Universität Potsdam und unter Wahrung berechtigter Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Verfahren der EDV anzuwenden und fortzuentwickeln.

Die Anwendung der EDV dient der sachgerechten Erfüllung der Aufgaben der Universität, der Unterstützung der mit den Aufgaben der Personal- und Stellenverwaltung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Verbesserung und Beschleunigung von Arbeitsabläufen bei der Bearbeitung von Angelegenheiten der Beschäftigten. Zugleich sollen mit Hilfe der EDV dem Rektorat und den zuständigen Gremien und Organen verbesserte Entscheidungshilfen für die Stellen- und Personalwirtschaft verfügbar gemacht werden.

§ 1 Personeller Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten aller Beschäftigten der Universität Potsdam, der ehemals Beschäftigten sowie der Bewerberinnen und Bewerber¹, die zu dem durch den Personalrat für wissenschaftliche Mitarbeiter und den Personalrat für Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung vertretenen Personenkreis gehören.

¹ Bewerber/innen werden im Einstellungsverfahren auf die automatisierte Verarbeitung hingewiesen.

Zu den personenbezogenen Daten gehören auch die personenbezogenen Daten von Angehörigen der Beschäftigten.

§ 2 Zweck

1. Die Verarbeitung der gespeicherten Personaldaten wird für folgende Anwendungsbereiche vereinbart:
 - a) Stellenverwaltung einschließlich Mittelschöpfung aus besetzbaren freien Stellen und Stellenanteilen
 - b) Personalverwaltung einschließlich Terminnotizen und Textverarbeitung
 - c) Abwesenheits- und Urlaubserfassung
 - d) Unterstützen der Zahlbarmachung bei der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg (ZBB)
 - e) Abgleich Personaldatei und Datei der ZBB
 - f) Gewinnen von Struktur- und Planungsdaten
 - g) Unterstützen von Arbeitssicherheit, Gesundheitsvorsorge und -schutz
 - h) Führen des Schwerbehindertenverzeichnisses
 - i) Unterstützen von Wahlen in der Universität
2. Die Verarbeitung von Personaldaten ist nur zulässig, soweit sie zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der Dienststelle erforderlich ist.
3. Eine Verhaltens- oder Leistungskontrolle durch und mit Hilfe des DV-Systems findet nicht statt.

§ 3 EDV-Einsatz bei der Stellenverwaltung

Im Rahmen der Stellenverwaltung wird die EDV eingesetzt für folgende Zwecke:

1. Verteilung der Stellen auf die Fakultäten und Einrichtungen für das jeweilige Haushaltsjahr nebst Erläuterungen und Bewirtschaftungshinweisen.
2. Stellenplanbewirtschaftung
Unter diesen Begriff fallen alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Inanspruchnahme einer Stelle (Stellenbesetzung, vorübergehende Nutzung, Verlegung, Teilung, Sperrung, Mittelschöpfung etc.).
Daneben sind die Anforderungen an die Planstellen und Stellenüberwachung sicher zu stellen. Zu den für diese Aufgabe relevanten Angaben gehören der Nachweis des Stellenbestandes einschließlich aller laufenden Veränderungen in Zahl und Wertigkeit der Planstellen/Stellen. Der Grund und der Zeitpunkt für Planstellen-/Stellenzu- und -abgänge (z. B. durch Umsetzungen, Absetzungen, Erfüllung von kw- und ku-Vermerken) müssen aus dem Stellennachweis einwandfrei ersichtlich sein. Die ein-

zelen Planstellen und Stellen sind durchzunummerieren und mit den im Haushaltsplan ausgewiesenen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen sowie den Amtsbezeichnungen, Dienstbezeichnungen bzw. Dienststarten zu kennzeichnen.

Für die Stellenbesetzung sind folgende Angaben der jeweils in Anspruch genommenen Stelle zuzuordnen:

- Name und Geburtsdatum des/der Planstellen-/Stelleninhabers/in
- ihre/seine Dienst- oder Amtsbezeichnung bzw. Dienststart, in der sie/er tätig ist
- BesGr./VerGr./Lohngr. des/der Planstellen-/Stelleninhabers/in
- Zeitpunkt der Einweisung/Führung
- Zeitpunkt der Beförderung/Höhergruppierung
- Abordnungen, Beurlaubungen, Teilzeitbeschäftigungen (einschließlich deren Zeiträume)
- Zeitpunkt des Freiwerdens der Planstelle/Stelle mit Angabe des Grundes, z. B. durch Versetzung, Ausscheiden, Tod, Übernahme auf eine Leerstelle
- Zeiten der Stellenbesetzungssperre sowie der Ersatzbeförderungssperre bzw. Ausnahmen hiervon
- gegenseitige Stellenhinweise bei Umbuchung auf andere Planstellen/Stellen
- Haushaltsvermerke

Die stellenbewirtschaftende Dienststelle ist verpflichtet, ihre Stellenbewirtschaftungsinstrumente so einzurichten, dass - auch bei EDV-gestützten Verfahren - ein lückenloser visueller Nachvollzug der Stellenbesetzungen auch für zurückliegende Zeiträume gewährleistet ist.

3. Zugriffsberechtigt für diesen Anwendungsbereich sind die Personalsachbearbeiter/innen jeweils für das eigene Sachgebiet und für das im Vertretungsfall wahrzunehmende Sachgebiet sowie der/die Dezernent/in und der/die Stellvertreter/in des/der Dezenten/in jeweils für sämtliche Sachgebiete.

§ 4 EDV-Einsatz in den Personalsachgebieten

Im Rahmen der Personalsachbearbeitung wird die EDV eingesetzt für folgende Zwecke:

1. Personalbearbeitung Angestellte, Arbeiter, Auszubildende, Praktikanten, wissenschaftliche Hilfskräfte, studentische Hilfskräfte

1.1. Bearbeitung von Neueinstellungen durch den/die jeweilige/n Sachbearbeiter/in einschließlich der dabei anfallenden Textverarbeitung (Standardtexte)

- Eingeben der Personalgrunddaten, Personalattribute, Daten, die für ein Personal-

entwicklungskonzept sowie zur Wahlberechtigung (Gruppenzugehörigkeit) erforderlich sind

- Eingeben der Daten zum Beschäftigungsverhältnis, zu Zahlungen pro Beschäftigungsverhältnis sowie deren Verbuchungen, Erfassung der organisatorischen Zugehörigkeit
- Erstellen der Personalratsvorlage
- Erstellen des Arbeitsvertrages
- Erstellen des Anschreibens zum Arbeitsvertrag mit Eingruppierungsmerkmalen
- Festsetzen der Grundvergütung und Speicherung der Lebensaltersstufe
- Festsetzen der Beschäftigungs- und Dienstzeit sowie der Dienstjubiläen und Speicherung der festgesetzten Termine
- Wiedervorlage-Notizen und sonstige Erinnerungen
- Überwachung von Fristen (Probezeit, Vertragsablauf, Aufenthalts-/Arbeitsurlaubnis)
- Fertigung von Schreiben im vorstehenden Zusammenhang

1.2. Bearbeitung von Angelegenheiten laufender Personalfälle einschließlich der dabei anfallenden Textverarbeitung (Standardtexte)

- Fristverlängerungen von Arbeitsverträgen
- Entfristungen von Arbeitsverträgen
- Änderungen der Arbeitszeit
- Änderung der Eingruppierungen
- Vereinbarung von Nebenabreden
- Auflösung von Arbeitsverhältnissen
- Kündigung von Arbeitsverhältnissen
- Änderung sonstiger Vertragsbedingungen
- Anordnen von Überstunden oder Mehrstunden
- Mitteilen von Mutterschutzfristen
- Erteilen von Erziehungsurlaub
- Fertigung von Schreiben im vorstehenden Zusammenhang
- Abwesenheits- und Urlaubserfassung

1.3. Ergänzung und Veränderung der entsprechenden Stellenbesetzungsdaten

1.4. Bearbeitung von Beurlaubungen und Arbeitszeitreduzierungen, Forschungssemester, Gewährleistungsvorgänge

- Fertigung der Standardschreiben
- Wiedervorlage-Notizen und Fristenüberwachung
- Speicherung der Beurlaubungs- und Teilzeitdaten

1.5. Lehrverpflichtungsangelegenheiten

- Fertigung der Standardschreiben
- Speicherung der Lehrverpflichtungsfestlegungen

1.6. Unabkömmlichstellung vom Wehrdienst/ Zivildienst

- Fertigung der Standardschreiben

1.7. Nebentätigkeitsangelegenheiten
- Versand und Rücklaufkontrolle der jährlichen Meldungen

1.8. Änderungsdienst zur ZBB mit Speicherung der zusätzlichen Daten für die Zahlbarmachung

1.9. Zugriffsberechtigt für die Ziffern 1.1. bis 1.8. sind die Personalsachbearbeiter/innen jeweils für das eigene Sachgebiet und für das im Vertretungsfall wahrzunehmende Sachgebiet sowie der/die Dezernent/in und der/die Stellvertreter/in des/der Dezenten/in jeweils für sämtliche Sachgebiete.

2. Personalbearbeitung Beamte

2.1. Bearbeitung von Neueinstellungen durch den/die jeweilige/n Sachbearbeiter/in einschließlich der dabei anfallenden Textverarbeitung

- Eingeben der Personalgrunddaten, Personalattributen, Daten zum Werdegang sowie zur Wahlberechtigung (Gruppenzugehörigkeit)
- Eingeben der Daten zum Beschäftigungsverhältnis, zu Zahlungen pro Beschäftigungsverhältnis sowie deren Verbuchungen, Erfassung der organisatorischen Zugehörigkeit
- Erstellen der Personalratsvorlage, Ernennungsurkunde und des Anschreibens bzw. der Einweisungsverfügung
- Festsetzung des Besoldungsdienstalters
- Festsetzung der Dienstjubiläen
- Wiedervorlage-Notizen und sonstige Erinnerungen
- Überwachung von Fristen (Probezeit, Wartezeit für Beförderungen, Ablauf des Zeitbeamtenverhältnisses, Ablauf der Abordnung, Ablauf Aufenthalts- und/oder Arbeitserlaubnis)
- Fertigung von Schreiben im vorstehenden Zusammenhang

2.2. Bearbeitung von Angelegenheiten laufender Personalfälle einschließlich der dabei anfallenden Textverarbeitung

- Mutterschutz, Erziehungsurlaub
- Fertigung der Standardschreiben
- Lebenszeitanstellungen, Beförderungen, Versetzung in den Ruhestand, Emeritierung, Entlassung
- Fertigung von Schreiben im vorstehenden Zusammenhang
- Abwesenheits- und Urlaubserfassung

2.3. Ergänzung und Veränderung der entsprechenden Stellenbesetzungsdaten

2.4. Bearbeitung von Beurlaubungen und Arbeitszeitreduzierungen, Forschungssemester, Gewährleistungsvorgänge

- Fertigung von Standardschreiben

- Wiedervorlage-Notizen und Fristenüberwachung
- Speicherung der Beurlaubungs- und Teilzeitdaten

2.5. Lehrverpflichtungsangelegenheiten

- Fertigung der Standardschreiben
- Speicherung der Lehrverpflichtungsfestlegungen

2.6. Unabkömmlichstellung vom Wehrdienst/Zivildienst

- Fertigung von Standardschreiben

2.7. Nebentätigkeitsangelegenheiten

- Versand und Rücklaufkontrolle der jährlichen Meldungen

2.8. Änderungsdienst zur ZBB mit Speicherung zusätzlicher Daten für die Zahlbarmachung

2.9. Zugriffsberechtigt für die Ziffern 2.1. bis 2.8. sind die Personalsachbearbeiter/innen jeweils für das eigene Sachgebiet und für das im Vertretungsfall wahrzunehmende Sachgebiet sowie der/die Dezernent/in und der/die Stellvertreter/in des/der Dezenten/in jeweils für sämtliche Sachgebiete.

3. Personalbearbeitung Schwerbehindertenangelegenheiten

Bearbeitung folgender Angelegenheiten einschließlich der dabei anfallenden Textverarbeitung:

3.1. Schwerbehindertenangelegenheiten

- Durchführung des Meldeverfahrens zum Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS)

3.2. Zugriffsberechtigt für die Ziffer 3.1. sind die Personalsachbearbeiter / Personalsachbearbeiterinnen jeweils für das eigene Sachgebiet und für das im Vertretungsfall wahrzunehmende Sachgebiet sowie der/die Dezernent/in und der/die Stellvertreter/in des/der Dezenten/in jeweils für sämtliche Sachgebiete.

4. Personalangelegenheiten für Lehrbeauftragungen

4.1. Lehrverpflichtungsangelegenheiten

- Eingabe der Personalgrunddaten
- Fertigung der Standardschreiben
- Speicherung der Lehrverpflichtungsfestlegungen
- Zahlungen pro Lehrbeauftragung sowie deren Verbuchungen

4.2. Zugriffsberechtigt für die Ziffer 4.1. sind die Personalsachbearbeiter/innen jeweils für das eigene Sachgebiet und für das im Vertretungsfall wahrzu-

nehmende Sachgebiet sowie der/die Dezernent/in und der/die Stellvertreter/in des/der Dezenten/in jeweils für sämtliche Sachgebiete.

§ 5 Führen des Personaldatenbestandes

1. Der Personaldatenbestand wird als dedizierte Datenbank auf einer EDV-Anlage der Universität geführt.

2. Die Dienststelle führt als Arbeitsunterlage für die Personalsachbearbeiter/innen zur Personaldatenverarbeitung ein Benutzerhandbuch, das als Anlage dieser Dienstvereinbarung beigelegt ist. Das Benutzerhandbuch enthält insbesondere

- Zusammenfassung der Merkmale und Datenfelder mit Feldbeschreibung und Hinweisen auf eventuell eingeschränkte Verwendung
- Schlüsselverzeichnisse
- Standardauswertungen mit Muster des Listenbildes und Übersicht über die angesprochenen Datenfelder (Auswertungskatalog).

3. Eine Erweiterung der Daten bzw. deren Nutzung wird nur nach Zustimmung des Gesamtpersonalrates durchgeführt, soweit sie nicht auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Änderungen vorgenommen werden müssen.

§ 6 Schutz der Personaldaten

Um ein höchstes Maß an Sicherheit der Personaldaten zu gewährleisten ist es erforderlich, die Schutzmaßnahmen kontinuierlich zu kontrollieren und zu vervollkommen. Diese Schutzmaßnahmen sind in einem Personaldatensicherheitskonzept festgeschrieben, das auf dem Maßnahmenkatalog des Bundesamtes für Sicherheits- und Informationstechnik (BSI) basiert. Das Personaldatensicherheitskonzept ist vom Gesamtpersonalrat zu bestätigen. Es wird als Anlage der Dienstvereinbarung beigelegt und im Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten verwaltet. Die Fortschreibung dieses Sicherheitskonzepts erfolgt durch das Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten in Zusammenarbeit mit der für Datensicherheit verantwortlichen Stelle und dem Datenschutzbeauftragten der Universität. Bei wesentlichen Änderungen ist der Gesamtpersonalrat i.S. von § 65 Nr. 1 PersVG Bbg zu beteiligen.

§ 7 Auswertung der Personal- und Stellendatei

1. Die personenbezogenen Daten werden nicht zur EDV-gestützten Ermittlung von Grundlagen für dienstliche Beurteilungen, Disziplinarmaßnahmen oder als Grundlage für die Feststellung des Ge-

sundheitszustandes genutzt. Eine EDV-gestützte Verknüpfung personenbezogener Daten von Beschäftigten mit Daten, die im Arbeitsprozess als Nebenprodukt anfallen oder aus Daten des Arbeitsprozesses abgeleitet werden können (z. B. aus Log-Dateien, Bedienerstatistiken oder der Verwendung von Codes), findet nicht statt.

2. Im Rahmen der Aufgabenstellung werden Auswertungen der Personal- und Stellendatei erstellt. Standardauswertungen werden mit Auswertungsprogrammen erzeugt, die für die wiederholte Anwendung vorrätig gehalten und regelmäßig oder auf Anforderung ausgeführt werden.

3. Die Standardauswertungen sind im Auswertungskatalog dargelegt (s. Anlage Benutzerhandbuch). Sie werden im Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten dokumentiert und können durch den Personalrat eingesehen werden.

4. Zu Zwecken der Planung und Statistik im Dezernat für Planung, Organisation, Forschungsförderung werden nur die zur Ausführung des jeweiligen Dienstgeschäfts nötigen Daten zur Verfügung gestellt (s. Anlage Berechtigungskonzept). Die Bereitstellung sowie der Zugriff auf Personaldaten ist im Personaldatensicherheitskonzept beschrieben (s. Anlage Personaldatensicherheitskonzept).

5. Auswertungen werden nur von dem/der Leiter/in des Dezernates für Personal- und Rechtsangelegenheiten oder dessen/deren Vertreters/in veranlasst. Zusätzliche Auswertungen, die nicht im Auswertungskatalog beschrieben sind, erfolgen auf schriftlichen Antrag an den/die Leiter/in des Dezernates für Personal- und Rechtsangelegenheiten.

6. Die Auswertungen nach Ziffer 4 und 5 werden bei dem/der DV-Koordinator/in im Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten abgelegt. Sie sind auf Anforderung den Vertretern des Gesamtpersonalrates innerhalb von 10 Tagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Zugangs- und Zugriffsberechtigung

1. In den Sachgebieten des Personaldezernates sind die Personalsachbearbeiter/innen, Änderungsdienstmitarbeiter/innen und Sachgebietsleiter/innen jeweils für den Bereich des gesamten Sachgebietes zugangsberechtigt, wobei die Berechtigung zu Änderungen und Auswertungen in dem nicht selbst verwalteten Sachgebiet auf den Vertretungsfall beschränkt ist.

2. Im Rahmen der Zuständigkeiten der ZEIK für die Programm- und Systemverwaltung sind der/die

Leiter/in der ZEIK, der/die HISSVA-Systembetreuer/in und im Vertretungsfall der/die Vertreter/in berechtigt, die zur Bereitstellung und Aufrechterhaltung der Funktionalität des HISSVA-Systems notwendigen Zugriffe auf die Datenbank und die eingesetzten Programme vorzunehmen. Insbesondere schließt dies das Zugriffsrecht 'Datenbankverwalter/in' und den Zugang zur Datenbanksprache ein. Programmentwicklung und Programmtests werden soweit wie möglich an einer anonymisierten Kopie der Datenbank vorgenommen. Tests mit Echtdaten sind ausschließlich Mitarbeitern des Dezernates für Personal- und Rechtsangelegenheiten und der Systembetreuerin/dem Systembetreuer vorbehalten. Der/Die Systembetreuer/in ist für die Datensicherung zuständig.

3. Der/Die DV-Koordinator/in im Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten hat im Rahmen seiner/ihrer Aufgabenstellung Zugriffsberechtigung zu den gespeicherten Daten. Er/Sie ist zuständig für

- sachgebietsüberschreitende Auswertungen
- Datenbankpflege
- Schlüsseldateipflege

4. Alle Zugangs- und Zugriffsberechtigungen resultieren aus dem Dienstgeschäft der betreffenden Personen. Die Berechtigungen werden von der Leiterin/dem Leiter des Dezernats für Personal- und Rechtsangelegenheiten oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten festgelegt und von der/dem IT-Verantwortlichen dokumentiert. Die Dokumentation erfasst neben den berechtigten Personen auch deren detaillierte Zugriffsrechte auf einzelne Datenfelder. Sie ist als „Berechtigungskonzept“ Anlage der Dienstvereinbarung.

§ 9 Datenübermittlung an Externe

1. Daten werden im Wege des Datenträgeraustausches übermittelt für Zwecke der

- Zahlbarmachung von Bezügen (ZBB-Änderungsdienst)
- statistischen Erhebungen des LDS (Hochschulstatistiken)
- fachaufsichtlichen Aufgaben des MWFK.

2. Die Datenübermittlungen werden im jährlichen Turnus von Vertretern/innen der Dienststelle und des Gesamtpersonalrates daraufhin überprüft, ob sie wegen des Wegfalls der Erforderlichkeit in Zukunft unterbleiben müssen oder ob und wie weitere Datenübermittlungen vorzunehmen sind.

§ 10 Datenübertragung von Daten in die Textverarbeitung

Zum Zwecke der automatisierten oder teilautomatisierten Erstellung von Dokumenten und Schriftstücken werden Daten des HISSVA-Systems in Textverarbeitungsprogramme übernommen. Dabei werden Standardschreiben als vorbereitete Bausteine mit Markierungsangaben gespeichert, in welche die entsprechenden Daten automatisch eingefügt werden. Eine weitere Bearbeitung des Schriftstückes ist möglich. Für die Übernahme der Daten gelten die im Berechtigungskonzept genannten Zugriffsbeschränkungen. Die Übernahme der Daten darf nicht zu einer unkontrollierten Öffnung des Systems führen.

§ 11 Hardware

1. Eine Aufstellung der genutzten Hardware ist Anlage dieser Dienstvereinbarung. Sie enthält Angaben über die Art, Funktion, Anzahl und Standorte der verwendeten Server, Arbeitsplatzcomputer sowie der Ein- und Ausgabegeräte und eine grafische Darstellung des Systems.

2. Der Server für die zentrale Datenbankverwaltung und die Arbeitsplatzcomputer innerhalb der Personal- und Stellenverwaltung sind über ein Datennetz (Ethernet) verbunden, das durch ein Firewall-Gateway vom Universitätsnetz abgesichert ist (siehe Anlage Personaldatensicherheitskonzept).

§ 12 Software

Die Anwendungssoftware SVA der HIS GmbH wird unter einem UNIX-System und einer Informix-Datenbank eingesetzt. Die PC-Software folgt den aktuellen Entwicklungen. Eine Aufstellung der genutzten Software ist Anlage dieser Dienstvereinbarung. Sie enthält Angaben über Betriebssysteme, Netzwerksysteme sowie über Datenkommunikations- und Datenübermittlungssoftware.

§ 13 Schulung

Die Schulung und fortlaufende Betreuung der Nutzer elektronischer Datenverarbeitungssysteme im Bereich der zentralen Personal und Stellenverwaltung liegt in der Verantwortung der DV-Koordinatorin/des DV-Koordinators des Dezernats für Personal- und Rechtsangelegenheiten. Schulungsbedarf besteht insbesondere bei Änderungen der Soft- oder Hardware sowie bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

§ 14 Information der Beschäftigten

Das Recht auf Einsichtnahme in die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten regelt das Datenschutzgesetz. Darüber hinaus wird auf schriftlichen Antrag des/der Beschäftigten oder bei Neueinstellung eine aktuelle Auflistung der gespeicherten Daten des/der Antragstellers/in überreicht.

§ 15 Anlagen/Änderungen/Erweiterungen

1. Es besteht die Verpflichtung, folgende Anlagen zu erstellen:

Anlage 1	Personaldatensicherheitskonzept
Anlage 2	Berechtigungskonzept
Anlage 3	Benutzerhandbuch
Anlage 4	Hardware
Anlage 5	Software

2. Die in der Verantwortung des Dezernats für Personal- und Rechtsangelegenheiten zu verwaltenden und fortlaufend zu aktualisierenden Anlagen 1-5 können durch den Personalrat jederzeit eingesehen werden. Mindestens einmal jährlich erhält der Personalrat eine aktuelle Fassung dieser Anlagen zur Einsicht. Der Inhalte der Anlagen werden vertraulich behandelt.

3. Bei wesentlichen Änderungen der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf es der Mitbestimmung des Gesamtpersonalrates gemäß § 65 PersVG Bbg. Im Übrigen bleiben die Mitbestimmungsrechte des Gesamtpersonalrates nach dem Personalvertretungsgesetz unberührt.

§ 16 In-Kraft-Treten und Kündigung

1. Diese Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

2. Die Dienstvereinbarung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Wird die Fortwirkung von einem Beteiligten verlangt, so gelten die Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung fort.

Potsdam, den 11. Dezember 2000